

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 13. Januar 1992

Hittnau. Landwirtschaftszone; Aufhebung

Mit RRB Nr. 3700/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Hittnau. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2308/1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Hittnau fest. Mit Beschluss vom 31. Oktober 1990 setzte die Gemeindeversammlung Hittnau für das in der Landwirtschaftszone gelegene Grundstück Kat.-Nr. 2892 einen privaten Gestaltungsplan fest. Mit der Genehmigung desselben durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für das Gebiet des Gestaltungsplans aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Hittnau, für das Areal des Gestaltungsplans auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2892 gemäss Plan Mst. 1:5'000 vom 16. Dezember 1991 aufgehoben.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv Ziffern I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten bekanntzumachen.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau (zweifach), die Kanzlei der Bau-
rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung
sowie an die Sekretariate der Direktion der öffentlichen Bauten und der
Volkswirtschaft.

Zürich, den 13. Januar 1992
2206/P2/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 15. Januar 1992